

## ▶ Vermittlerrecht

**Erstinformation: Wann liegt der „erste Geschäftskontakt“ vor?**

| Ein Leser fragt: Wann liegt der „erste Geschäftskontakt“ vor, an dem wir einem Interessenten die Erstinformation übergeben müssen? Schon beim ersten Kontakt des Versicherungsvertreters mit dem Interessenten? |

**Antwort** | Für das OLG Schleswig-Holstein reicht es, dem Interessenten die Erstinformation spätestens vor Abschluss des Versicherungsvertrags zu übergeben. Die Zusendung eines Versicherungsangebots auf telefonische Anfrage stellt nach Ansicht des OLG noch keinen „ersten Geschäftskontakt“ i. S. v. § 11 Versicherungsvermittlungsverordnung dar. In der Phase der Anbahnung eines Geschäftsabschlusses bedarf es noch nicht der förmlichen Erklärungen zur Person des Versicherungsvermittlers. Um der angestrebten „Warnfunktion“ nachzukommen, müsse die Informationen rechtzeitig vor dem ersten konkreten Geschäftsabschluss mitgeteilt werden (OLG Schleswig-Holstein, Urteil vom 25.05.2010, Az. 6 U 19/10, Abruf-Nr. 102231).

**PRAXISHINWEIS** | Gehen Sie auf Nummer sicher. Teilen Sie einem Interessenten die Pflichtinformationen bereits in der Anbahnungsphase klar und verständlich in Textform mit, z. B. bei der Übermittlung eines Angebots.

## ▶ Agenturvertrag

**Erreichen der Altersgrenze eines Handelsvertreters**

| Endet ein Handelsvertretervertrag aufgrund einer automatischen Beendigungsklausel mit Vollendung des 65. Lebensjahrs, kann sich der Handelsvertreter nicht auf die Altersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung berufen, um länger tätig sein zu können. Denn die Altersgrenze gilt nicht für ihn als selbstständigen Kaufmann, so das OLG München (Beschluss vom 29.03.2017, Az. 7 U 4410/16, Abruf-Nr. 195567). |

## ▶ Buchauszug/Untervertreter

**Buchauszug dient nicht dem Ausgleichsanspruch**

| Der Buchauszug dient der Vorbereitung eines (Rest-)Provisionsanspruchs, nicht aber direkt der Vorbereitung eines Ausgleichsanspruchs. Das ist ständige Rechtsprechung – und die hat das LG Dortmund jetzt bestätigt. |

Der Fehler des Vertreters im Urteilsfall war, dass er bei seiner Stufenklage

- auf der ersten Stufe zwar den Anspruch auf Erteilung des Buchauszugs nach § 87c Abs. 2 HGB geltend gemacht hat,
- aber in der zweiten Stufe nur den Ausgleichsanspruch und nicht zuerst die etwaigen restlichen Provisionen unbeziffert beantragt hat. § 87c HGB ist nach Ansicht des LG auf die Provisionen nach § 87 HGB gemünzt. Zur Ermittlung der dem Ausgleichsanspruch zugrunde liegenden Tatsachen bestehen die Rechte aus § 87c HGB hingegen nicht (LG Dortmund, Urteil vom 08.02.2017 Az. 10 O 12/16, Abruf-Nr. 195249).

Erteilung vor dem ersten Geschäftsabschluss reicht



ARCHIV

Mehr dazu in Ausgabe  
9 | 2010, Seite 10

Beendigungsklausel stellt auf „Vollendung des 65. Lebensjahres“ ab

§ 87c HGB ist auf Provisionen gemünzt